



# **Richtlinie**

**der Oö. Landesregierung über den  
Abbau von Sanden und Kiesen im Oö. Zentralraum**

**(Oö. Kiesleitplan Zentralraum 2020)**

Jänner 2020



# **Richtlinie** der Oö. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen im Oö. Zentralraum (Oö. Kiesleitplan Zentralraum 2020)

## **1. Allgemein**

Durch die vorliegende Richtlinie erfolgt keine Präjudizierung von Behördenverfahren und Gesetzen, die für die Erlangung einer Abbaubewilligung erforderlich sind.

## **2. Planungsraum**

Der Planungsraum wird durch die in Anlage 1 und Anlage 2 mit der Legendenbezeichnung „Grenze Planungsgebiet“ gekennzeichneten Linie abgegrenzt. Der Planungsraum umfasst Teile des Gemeindegebietes der Gemeinden

im Bezirk Linz-Land:           Ansfelden, Asten, Enns, Hörsching, Pucking, Traun

im Bezirk Perg:               Langenstein, Luftenberg, St. Georgen / Gusen

im Bezirk Urfahr-Umgebung: Steyregg

im Bezirk Wels-Land:       Edt bei Lambach, Fischlham, Gunskirchen, Marchtrenk,  
Schleißheim, Steinhaus, Thalheim bei Wels

sowie Teile des Gemeindegebietes der Städte Linz und Wels.

## **3. Begriffsbestimmungen**

Die raumbezogenen Festlegungen im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

**Negativzone:** Teilfläche des Planungsraums, in der aus fachlicher Sicht eine Gewinnung mineralischer Lockergesteine mit Ausnahme von Sonderfällen nicht vertretbar ist.

**Vorbehaltszone:** Teilfläche des Planungsraums, in der fachliche Vorbehalte hinsichtlich einer Gewinnung mineralischer Lockergesteine bestehen, diese aber bei Einhaltung definierter Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich ist.

## **4. Ziele für den Planungsraum**

(1) **Allgemeine Ziele** für den Planungsraum im Zusammenhang mit einer möglichen Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen sind:

- die Gewährleistung einer grundsätzlichen Umweltverträglichkeit der Gewinnung mineralischer Lockergesteine sowie die Minimierung der durch die Gewinnung mineralischer Lockergesteine verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild,
- die wirtschaftliche Nutzung der Rohstoffe in den bewilligten Abbaustandorten,
- die generelle Bevorzugung von Standorten mit hoher Rohstoffmächtigkeit,

- die generelle Bevorzugung der Erweiterung geeigneter, bestehender Standorte gegenüber Neuaufschließungen sowie
- die Entwicklung von Abbaukonzepten, die die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes nicht nur geringstmöglich beeinträchtigen, sondern diese - z.B. durch die Schaffung ökologisch wertvoller Standorte - fördern.

(2) Darüber hinausgehende **Ziele der Raumordnung** für den Planungsraum sind:

- der bestmögliche Schutz der bestehenden Siedlungen bzw. Wohnnutzungen vor Immissionen (insbes. Lärm und Staub) sowie der Erhalt von Freiflächen zur Sicherung eines attraktiven Wohnumfeldes und hochwertiger Naherholungsräume,
- die Freihaltung von Flächen von abbauver- oder behindernden Nutzungen, die aufgrund
  - ihrer, hinsichtlich eines zukünftigen Rohstoffabbaus, vorhandenen Raumverträglichkeit sowie
  - ihrer Nähe zu für den Materialtransport geeigneten Verkehrsinfrastrukturen für die Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen besonders geeignet sind sowie
  - die Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an mineralischen Lockergesteinen unter besonderer Bedachtnahme auf möglichst kurze Transportwege.

(3) Darüber hinausgehende **Ziele der Forstwirtschaft** für den Planungsraum sind:

- die Waldflächen in Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Waldausstattung zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren,
- das Vorhandensein von Wald in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass die Wirkungen des Waldes (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind,
- größere geschlossene Waldgebiete als forstwirtschaftliche und ökologische Einheiten im regionalen und überregionalen Sinn als solche zu erhalten.

(4) Darüber hinausgehende **Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes** für den Planungsraum sind:

- den Traun- und Donauauengrünzug, insbesondere die naturnahen Auwaldbestände und die Trocken- und Feuchtlebensräume im Auwaldbereich zu sichern und nach naturschutzfachlichen Zielsetzungen zu entwickeln,
- die landschaftliche Eigenart des Kulturlandes der Austufe, insbesondere von Obstbaumbeständen, Wiesen und Weiden sowie gehölzreichen Kulturlandschaftselementen zu erhalten,
- naturnahe Wälder sowie waldfreie Trocken- und Feuchtlebensräume im Bereich der Niederterrassen, insbesondere die Reste von Halbtrockenrasen, Heidewäldern und

Feuchtwäldern zu sichern und nach naturschutzfachlichen Zielsetzungen zu entwickeln,

- die hohe Bedeutung der Traunleiten für das Landschaftsbild und als Grünzug zu sichern sowie die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften im Bereich der Traunleitenwälder zu forcieren.

(5) Darüber hinausgehende **Ziele der Wasserwirtschaft** für den Planungsraum sind:

- die nachhaltige Sicherung ausreichender Standorte für die derzeitige und zukünftige regionale und überregionale Trinkwasserversorgung,
- die Erhaltung der Charakteristik des Grundwasserkörpers und der Gebietsdurchlässigkeit,
- die Erreichung und Erhaltung des guten ökologischen Zustands (des guten ökologischen Potentials) an allen Oberflächengewässern spätestens bis zum Jahr 2027,
- die Freihaltung und Erhaltung der Hochwasserabflussbereiche sowie die Erhaltung der Vielfalt der Gewässerstrukturen sowie
- die Sicherung ausreichender Retentions- und Versickerungsbereiche für die Haidbäche.

## 5. Maßnahmen

(1) In den in Anlage 1 und 2 festgelegten **Negativzonen** ist die Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen aus fachlicher Sicht mit Ausnahme von Sonderfällen nicht vertretbar.

Von dieser Bestimmung sind jene Abbauvorhaben im Einzelfall auszunehmen, für die im Zuge einer gem. § 8 Abs. 6, Oö. ROG 1994 durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung eine entsprechende Raumverträglichkeit festgestellt wird.

Für die **Feststellung der Raumverträglichkeit** des einzelnen Vorhabens ist sicherzustellen, dass:

- durch das geplante Vorhaben und dessen Auswirkungen die von den einzelnen Fachbereichen formulierten, im gegenständlichen Fall relevanten **Schutzziele nicht wesentlich verletzt werden** und
- bei **naturschutzfachlich begründeten Negativzonen** es durch das geplante Vorhaben zu keiner Verschlechterung der bisherigen ökologischen Situation kommt,
- bei **wasserwirtschaftlich begründeten Negativzonen** diese insbesondere nur randlich verkleinert werden können, wenn eine fachliche Begründung durch verbesserte hydrogeologische Gebietskenntnisse vorliegt,
- bei **wasserwirtschaftlich begründeten Negativzonen** zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes / Potentials der Oberflächengewässer begrenzte

Kiesentnahmen notwendig sind und dadurch das Schutzziel der Grundwasserwirtschaft nicht gefährdet wird,

- bei **forstfachlich begründeten Negativzonen** besondere überregionale öffentliche Interessen vorliegen, die das öffentliche Interesse an der Walderhaltung übersteigen. Als besondere überregionale öffentliche Interessen können beispielhaft Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien oder Maßnahmen zum Hochwasserschutz angeführt werden.

Bei der Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung und bei der Formulierung von erforderlichen Maßnahmen, welche für die Erreichung einer Raumverträglichkeit notwendig sind, sind die betroffenen Fachdienststellen entsprechend einzubinden.

- (2) In den in Anlage 1 und 2 festgelegten **Vorbehaltzonen** ist die Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen grundsätzlich möglich, wenn die von den einzelnen Fachbereichen definierten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Diese sind:

- bei Vorbehaltzonen der **Raumordnung** im Grünland die Einhaltung der aufgrund geltender Immissionsschutzrichtwerte gemäß Oö. Grenzwerteverordnung (LGBL. Nr. 22/1995 idF. 93/1995) erforderlichen Abstände zu Wohnnutzungen;
- bei Vorbehaltzonen der **Forstwirtschaft** in den einzelnen Vorbehaltskategorien:
  - grundsätzlich nur vorübergehende Waldinanspruchnahme bei *Vorbehalt-Erweiterung, Vorbehalt-Kleinfläche* und *Vorbehalt-Neuer Abbau* und
  - Durchführung von Ersatzaufforstungen für die während des Abbaus offene Waldfläche bei *Vorbehalt-Erweiterung* und *Vorbehalt-Neuer Abbau*;
- bei Vorbehaltzonen des **Natur- und Landschaftsschutzes** in der Kategorie:
  - Vorbehalt – Abbau mit auwaldtypischer Entwicklung die Initiierung einer auwaldähnlichen, naturnahen Entwicklung auf den abgebauten Flächen im Zuge der Rekultivierung,
  - Vorbehalt – Abbau unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzes die Verfüllung der Gruben nach Abbauende, die Erhaltung oder Wiederherstellung beanspruchter Strukturelemente sowie möglichst die Minimierung der beanspruchten Fläche bzw. der geplanten Abbaudauer;
- bei Vorbehaltzonen der **Wasserwirtschaft** eine Beschränkung der Gewinnung von mineralischen Lockergesteinen auf den Trockenabbau. Diese Beschränkung kann jedoch entfallen, wenn:

- durch detaillierte geohydrologische Untersuchungen nachgewiesen wird, dass Bereiche von Randzonen außerhalb des Einzugsbereiches bestehender oder potenzieller zukünftiger Brunnenstandorte gelegen sind,
- zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes/Potentials der Oberflächengewässer begrenzte Kiesentnahmen notwendig sind und dadurch das Schutzziel der Grundwasserwirtschaft nicht gefährdet wird,
- bestehende oder geplante Brunnenstandorte zur Sicherung der derzeitigen und zukünftigen Trinkwasserversorgung vom Brunnenbesitzer oder aufgrund wasserwirtschaftlicher Planungsüberlegungen aufgegeben werden und deshalb Vorbehaltszonen entfallen.

## **6. Planliche Darstellung**

Die Lage der in dieser Richtlinie festgelegten Negativzonen und Vorbehaltszonen sind aus Anlage 1 (Kiesleitplan - Gesamtplan West) und Anlage 2 (Kiesleitplan - Gesamtplan Ost) im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen. Die Richtlinie inkl. Anlage 1 und 2 liegt beim Amt der Oö. Landesregierung (Abt. Raumordnung), den Bezirksverwaltungsbehörden der betroffenen Bezirke und der Magistrate der Städte Linz und Wels auf. Die planliche Darstellung der einzelnen Negativzonen und Vorbehaltszonen differenziert nach Fachbereich und Vorbehaltskategorie. Die Beschreibung der jeweiligen Zonen sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen, der beim Amt der Oö. Landesregierung (Abt. Raumordnung) aufliegt.

Wasserwirtschaftliche Negativzonen, wie Einzugsbereiche von bewilligungsfreien Hausbrunnen für die Trinkwassergewinnung des Haus- und Wirtschaftsbedarfs sowie kleine wasserrechtlich bewilligte Trinkwasserversorgungsanlagen, sind in den Plänen nicht dargestellt.

## **7. Bestehende Abbaugelände**

Abbaugelände, für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits anhängige Verfahren oder rechtskräftige Bewilligungen nach Bundes- oder Landesgesetzen vorliegen, sind von den Maßnahmen in Punkt 5 nicht betroffen.

## **8. Überprüfung**

Diese Richtlinie wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Ziele und Festlegungen der beteiligten Fachdienststellen sowie des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen und dem Stand der Technik entsprechenden Wissensstand ausgearbeitet. Diese Richtlinie ist daher bei einer wesentlichen Änderung der vorliegenden Planungsvoraussetzungen, spätestens aber in 10 Jahren zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend fortzuschreiben.

## **9. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie ersetzt im in Anlage 1 und 2 festgelegten Planungsgebiet die bisher gültige Richtlinie der Oö. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen im Land Oberösterreich (Oö. Kiesleitplan 2007) aus dem Jahr 2007.